



# **EFERDINGER BECKEN**

## **Passiver Hochwasserschutz**

### **Alkoven**

**Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft**  
**Abt. Oberflächengewässerwirtschaft**  
**Grp. Schutzwasserwirtschaft**  
**Felix Weingraber**

**24.05.2017**



LAND  
OBERÖSTERREICH

# FLUSSMORPHOLOGISCHE ENTWICKLUNG EINES BECKENS





LAND  
OBERÖSTERREICH

## HOCHWASSER EFERDINGER BECKEN

Die Hochwasserwelle erreichte ihren Scheitel in Linz am 04.06.2013 um 6:00 Uhr Früh. Dies führte vor allem im Eferdinger Becken zu Überflutungen wie zuletzt 1954.



Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft



## BEREITSTELLUNG VON MITTELN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ

Bereits eine Woche nach der Katastrophe bereiste die Frau BM Bures gemeinsam mit maßgeblichen Vertretern der Landespolitik (LR Anschöber, LR Entholzer...) das von der Hochwasserkatastrophe besonders gezeichnete Eferdinger Becken.

***BGBL Teil I vom 10.01.2014: „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“***

Bund und Land sicherten in einer beispiellosen Aktion die Förderung einer Hochwasserschutzmaßnahme mit Gesamtkosten von bis zu € 250 Mio. mittels einer Artikel 15 a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Land ab.



LAND  
OBERÖSTERREICH

# HOCHWASSERSCHUTZ EFERDINGER BECKEN

## GENERELLES PROJEKT

**Auftraggeber:** Land OÖ

**Finanzierung:** bmvit und Land OÖ

### ABSIEDLUNG

■ **Auftraggeber:** Absiedler

■ **Finanzierung:** Bund/Land/Absiedler = 50/30/20

### DETAILPROJEKTE

■ **Auftraggeber:** Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden

■ **Finanzierung:** Bund/Land/Förderwerber = 50/30/20



LAND  
OBERÖSTERREICH

# GENERELLES PROJEKT HOCHWASSERSCHUTZ EFERDINGER BECKEN

Dauer: **2013 bis 2017**  
Auftraggeber: **bmvit und Land OÖ**  
Projektsteuerung: **Land OÖ**

**Ziel:** Ermittlung der förderfähigen Hochwasserschutzmaßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Donau

**Modul 1:** erste Absiedlungsbereiche am 21. Oktober 2013

**Modul 2:** in Teilbereichen des Eferdinger Beckens technische Hochwasserschutzmaßnahmen und weitere Absiedlungsbereiche bis 2017



## ABSIEDLUNG – WARUM

- Ziel ist es, das große menschliche Leid durch Hochwässer künftig nachhaltig zu vermeiden und Schäden bei künftigen Hochwässern gering zu halten
- Es ist nicht die Frage **OB** wieder ein Hochwasser kommt sondern **WANN**
- Kein technischer Schutz für Teilbereiche des Eferdinger Beckens unter Einhaltung der Förderkriterien möglich (Festsetzung wo im Eferdinger Becken welche Maßnahmen förderfähig sind – Festlegung mit Generellem Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken)



## ABSIEDLUNG – RAHMENBEDINGUNGEN

- Einzelentscheidung, ob umgesiedelt wird oder nicht – es müssen nicht gesamte Siedlungsbereiche umgesiedelt werden
- Förderung der Umsiedelung von sämtlichen Objekten möglich, die vor dem Hochwasser 2013 errichtet wurden
- Absiedlung von Zweitwohnsitzen kann gefördert werden



# SCHRITTE ZUM FÖRDERANGEBOT

## Gemeinde:

Grundsatzbeschluss zur Änderung der Flächenwidmung

## Förderstelle /Absiedler:

Zustimmungserklärung der Objektbesitzer

Erstellung Schätzungsgutachten durch Gutachter

Kontrolle und Freigabe durch das Finanzministerium

Sonderwidmung "Schutzzone Überflutungsgebiet"

Förderangebot



LAND

OBERÖSTERREICH

## PROZESS DER ABSIEDLUNG

1. Festlegen der Absiedlungsbereiche im Rahmen des Generellen Projektes
2. Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde – Einleitung des Verfahrens
3. Erstellen von Schätzgutachten für die Objekte im Absiedlungsbereich
4. Kontrollschätzung durch BMF
5. Umwidmung: "Schutzzone Überflutungsgebiet"
6. Nach Vorliegen der Kontrollschätzung: Info für jeden Aussiedler über Absiedlungsangebot
7. Förderungsansuchen Bund, Land (Regierung, Landtag) und Förderungsvertrag Bund
8. Niederschriften mit Aussiedlern innerhalb kommunizierter Frist (Festlegung erfolgt im Beirat)
9. Einräumung eines Bebauungsverzicht auf sämtlichen Grundstücken des Umsiedlers im Absiedlungsgebiet ins Grundbuch
10. Bevorschussung der Förderungswerber für die Umsiedlung (Objekte)
11. Vollständige Auszahlung der Förderungsmittel nach Entfernung sämtlicher Objekte aus den Absiedlungsgebieten, Entsorgung und Rekultivierung der Flächen



# SCHÄTZGUTACHTEN – RAHMENBEDINGUNGEN

## Welcher Wert ist maßgeblich?

- technischer Bauzeitwert

## Umfang der Bewertung?

- Gebäude
- bauliche Außenanlagen (Einzäunungen, Befestigungen, ....)
- Abbruchkosten inkl. Entsorgung und Rekultivierung

- nicht bewertet wird der Grund

## Bewertungstichtag?

- vor Hochwasser 2013 bzw. nach dem Hochwasser



# ABSIEDELUNG RAHMENBEDINGUNGEN |

## Was wird gefördert?

- 80% des Zeitwertes der Objekte im Absiedlungsgebiet (ohne Grund)
- 80% der Kosten für Abbruch, Entsorgung und Rekultivierung

## Gibt es alternativen Hochwasserschutz im Absiedlungsgebiet?

- Nein - Im Absiedlungsgebiet kann gemäß Wasserbautenförderungsgesetz des Bundes ausschließlich das Absiedeln gefördert werden



## ABSIEDELUNG RAHMENBEDINGUNGEN II

### Wann können Absiedler mit Förderungsmitteln rechnen?

- nach Vorliegen der Änderung der Flächenwidmung durch Gemeinde
  - nach Vorliegen der Kontrollschätzung durch das Finanzministerium wird den Objektbesitzern im Absiedlungsgebiet ein persönliches Angebot unterbreitet
  - nach Unterfertigung einer Vereinbarung mit dem Land OÖ
- ⇒ Vorschuss nach Vorliegen der Eintragung ins Grundbuch
- ⇒ Vollständige Auszahlung der Förderungsmittel für Objekte und Abbruch nach Entfernen der Objekte (Abriss, ordnungsgemäße Entsorgung sowie Rekultivierung)



## ABSIEDELUNG RAHMENBEDINGUNGEN III

**Wie lange hat man Zeit, sich für die Absiedelung zu entscheiden?**

- Wird vom Beirat festgelegt

**Wann muss die Absiedelung abgeschlossen sein?**

- Grundsätzlich muss die Absiedelung mit Ende des Projektes 2022 abgeschlossen werden
- Wichtig ist die vollständige Entfernung der Objekte



## KRITERIEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die **OÖ Landesregierung** (LH Dr. Pühringer; LHStv. Ing Entholzer; LR Anschöber; NR Haider) hat mit dem **bmvit** (Frau Bundesministerin Bures) am 04. Februar 2014 Verhandlungen geführt.

Es wurden Kriterien für die Umsiedelung bzw. den Verbleib in den Zonen für die freiwillige Absiedlung ausgehandelt.



# KRITERIEN FÜR VERBLEIB IN ZONEN FÜR DIE FREIWILLIGE ABSIEDELUNG I

## **Wohngebäude und -gebäudeteile:**

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.

Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

## **Land- und forstwirtschaftliche Bauten:**

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Viehhaltung) erforderlich ist.



## KRITERIEN FÜR VERBLEIB IN ZONEN FÜR DIE FREIWILLIGE ABSIEDELUNG II

**Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude** sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 sind unzulässig.

**Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994** (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage  $HQ_{100}$  zuzüglich 50 cm) gemäß §47 Oö. Bautechnikgesetz zulässig.



## KRITERIEN FÜR VERBLEIB IN ZONEN FÜR DIE FREIWILLIGE ABSIEDELUNG III

### **Betriebe:**

Neubauten sind nicht zulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.



# KRITERIEN FÜR DIE ABSIEDLUNG

## Voraussetzungen - Verbleib von Maschinenhallen I

**Maschinenhallen** sind Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Zonen für die freiwillige Absiedlung.

Maschinenhallen sind als Wagenremise oder Maschinenhalle bewilligte Objekte und dienen dem Einstellen von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen für die Eigenbewirtschaftung - keine Produktionshallen (auch keine Verpackungsmaschinen).

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

Im Hochwasserfall muss die Halle entsprechend geräumt werden.  
Alternative Nutzungen sind nicht zulässig, auch keine Nutzung nach §30 Abs. 6 – 8 ROG 1994.



## KRITERIEN FÜR DIE ABSIEDLUNG

### Voraussetzungen - Verbleib von Maschinenhallen II

Es muss eine baurechtliche Bewilligung vorliegen und die Nutzung der Halle als reine Maschinenhalle muss durch den Eigentümer erfolgen.

Es dürfen sich keine Maschinenhallen in Bereichen, die den Kriterien für die Ausweisung einer roten Gefahrenzone entsprechen (1,5 m Wassertiefe bei  $HQ_{100}$ ), befinden.

Ein statischer Nachweis für Stand- u. Strömungssicherheit ist vorzulegen.

Die Halle darf kein Abflusshindernis darstellen.



## KRITERIEN FÜR DIE ABSIEDLUNG Voraussetzungen - Verbleib von Maschinenhallen III

Es muss sich um einen aktiv geführten landwirtschaftlichen Betrieb (Kriterien: Selbstbewirtschaftung von 80% der Eigenflächen; Landwirt im Sinne der aktuellen Judikatur) handeln.

Die mindestbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche muss 25 ha betragen, bei überwiegend Gemüsebau - Betrieben 8 ha.

Die Entfernung zwischen der alten Hofstelle und dem neuen Betriebsstandort muss mehr als 5 km, bei überwiegend Gemüsebau - Betrieben 2,5 km (Luftlinie) betragen.



# KRITERIEN FÜR DIE ABSIEDLUNG BRUNNEN

## Verbleib von Brunnen im Absiedlungsgebiet:

*„Brunnen, die nicht betrieben bzw. gewartet werden stellen aus generellen Überlegungen ein Gefährdungspotential für die Grundwasserqualität dar; auf sonstige sicherheitstechnische Belange wird hier nicht gesondert eingegangen. Mit Wegfall des Nutzungszwecks wären diese Anlagen demnach rückzubauen. **Sollte eine Folgenutzung angestrebt werden – beispielsweise zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen – wäre diesbezüglich die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.**“*

*Stellungnahme von GTW vom 16.01.2014*



## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTEL GEMÄSS WBFG

Gemeinderat muss als Voraussetzung für die Legung eines Förderangebotes und die Gewährung der Förderung zur Absiedelung die **Ausweisung einer "Schutzzone Überflutungsgebiet"** für den gesamten Bereich der Zonen für die freiwillige Absiedelung innerhalb des Gemeindegebietes beschließen und diese ausweisen.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**